



INFORMATIONEN ZUR BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT IN DER FACHRICHTUNG „ARCHITEKTUR“

Merkblatt für Absolventinnen und Absolventen

Mit der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie der EU (2005/36/EG) in das Niedersächsische Architektengesetz (NArchG) haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sind von den nachfolgend dargestellten Änderungen nicht betroffen.

Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist – wie bisher – nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein, auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1, 5, 6 ermöglicht haben.

Neu ist, dass

- bis zu einem Jahr der berufspraktische Tätigkeit bereits nach bestandem Abschluss eines 3-jährigen Studiums (Bachelor) absolviert werden kann und
- die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht ausgeübt werden muss (§ 6 Abs. 5 NArchG).

Die Einzelheiten der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind in der „Satzung für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 6 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchG)“ geregelt. Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über den Ablauf und die notwendigen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur geben.

1. Ziel und notwendige Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur nach § 2 NArchG. Sie soll Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Fachrichtung Architektur befähigen, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die berufspraktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens, die Ausübung

- a) der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b) der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
- c) der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung).



2. Aufsicht

Die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht kann im Inland oder im Ausland absolviert werden. In beiden Fällen bedarf es einer Beaufsichtigung entweder durch eine Architektenkammer oder eine Architektin/einen Architekten (berufsangehörige Person).

Berufsangehörige Person kann nur sein, wer aufgrund einer entsprechenden Eintragung in die Architektenliste einer Architektenkammer zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ berechtigt ist. Die Architektenkammer steht als aufsichtführende Stelle insbesondere für Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung, wenn die Begleitung durch eine berufsangehörige Person nicht möglich ist – beispielsweise wenn die Absolventin oder der Absolvent in einem Bauunternehmen oder Ingenieurbüro arbeitet, in dem kein Architekt tätig ist, oder die Absolventin oder der Absolvent eine selbständige Tätigkeit ausübt, bei der ebenfalls kein Architekt für die Aufsicht zur Verfügung steht.

Soll die berufspraktische Tätigkeit im Ausland ausgeübt werden, muss die ausländische berufsangehörige Person oder Stelle qualifiziert sein, die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit auszuüben. Aus diesem Grund muss vor der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland die Zulassung der ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle durch die Architektenkammer Niedersachsen oder eine andere Architektenkammer festgestellt werden.

3. Verfahren bei der Aufsicht durch eine berufsangehörige Person

Erfolgt die Aufsicht durch eine berufsangehörige Person ist eine Anzeige oder ein Antrag bei der Architektenkammer Niedersachsen nicht erforderlich. Es wird gleichwohl empfohlen, sich vor Beginn der Tätigkeit an die Architektenkammer Niedersachsen zu wenden, damit diese die Absolventin oder den Absolventen und die berufsangehörige Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit beraten kann.

Die Aufsicht erfolgt durch stichprobenartige Kontrollen der Tätigkeiten und Leistungen der Absolventin oder des Absolventen. Die berufsangehörige Person hat darauf zu achten, dass während der berufspraktischen Tätigkeit die erforderlichen Inhalte vermittelt werden. Sie hat der Absolventin oder dem Absolventen Kopien eigener Arbeiten und entsprechende Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit dokumentieren, für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

4. Antrag und Verfahren bei der Aufsicht durch die Architektenkammer Niedersachsen

Die Architektenkammer Niedersachsen kann die Aufsicht ausüben, wenn die Absolventin oder der Absolvent in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt. Entfällt der örtliche Bezug zu Niedersachsen während der Zeit der berufspraktischen Tätigkeit, so endet die Aufsicht durch die Architektenkammer Niedersachsen und die Absolventin oder der Absolvent muss die Aufsicht bei der Architektenkammer seines neuen Ortes fortsetzen.



Die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit durch die Architektenkammer Niedersachsen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist in Textform zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade
- b) Anschrift der Wohnung
- c) Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes
- d) Datum und Ort der Geburt
- e) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Niedersachsen absolviert wurden
- f) Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes
- g) Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur
- h) Art und Umfang der geplanten oder begonnenen berufspraktischen Tätigkeit
- i) Kontaktdaten des/der Arbeit- oder Auftraggeber(s)

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Nach dem Eingang des Antrages prüft der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen zunächst, ob der Studienabschluss die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste in der Fachrichtung Architektur erfüllt und ob die geplante oder begonnene Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist, die unter 1. genannten Ziele zu erreichen und Inhalte zu vermitteln. Sind die Voraussetzungen gegeben, bestätigt die Architektenkammer Niedersachsen der Absolventin oder dem Absolventen dieses sowie den Beginn der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht.

Die Aufsicht erfolgt durch stichprobenartige Kontrollen der Tätigkeiten und Leistungen der Absolventin oder des Absolventen. Hierzu fordert der Eintragungsausschuss der Kammer in der Regel halbjährlich von der Absolventin oder dem Absolventen einen Tätigkeitsbericht an, dem geeignete Nachweise beizufügen sind.

Die Kosten für das Verfahren der Aufsicht durch die Architektenkammer Niedersachsen belaufen sich auf 185,- € . Im Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet.

5. Anzeige wesentlicher Änderungen

Ergeben sich während der Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht der Architektenkammer Niedersachsen Änderungen zu den unter 3. genannten Angaben, sind diese der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

6. Fortbildung

Die Absolventin oder der Absolvent hat als Teil der berufspraktischen Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 4 NArchTG zu besuchen und nachzuweisen.

7. Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die Architektenkammer Niedersachsen prüft die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens. Genügt die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen noch nicht, teilt die Architektenkammer Niedersachsen dieses der Absolventin oder dem Absolventen unter Angabe der von ihr oder ihm nicht erfüllten Anforderungen mit.



Auf Antrag kann der Eintragungsausschuss der Architektenkammer auch außerhalb eines Eintragungsverfahrens eine Beurteilung zu einer bereits absolvierten berufspraktischen Tätigkeit abgeben. Die Gebühr für eine solche Bewertung beträgt 80,- €.

8. Übergangsregelung

Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 beginnen oder begonnen haben, können noch nach der alten Rechtslage – also insbesondere ohne den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht – eingetragen werden. Ihnen steht ein Wahlrecht zu. Erfolgt die berufspraktische Tätigkeit nicht unter Aufsicht, sind diese Zeiten nicht anerkennungsfähig innerhalb der EU (Art. 46 Abs. 4 Berufsanerkennungsrichtlinie – 2005/36/EG).

Syndikusrechtsanwalt Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 03/2019